

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und das Erbringen von Leistungen („Services“) durch die **Megalion Europe GmbH**.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Megalion Europe GmbH („Megalion-Gesellschaft“) regeln den Verkauf der durch die Megalion-Gesellschaft angebotenen Produkte sowie das Erbringen von Leistungen an und mit den Produkten („Services“).

(2) Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus

- i. einem zwischen der Megalion-Gesellschaft und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit den beigefügten Anlagen;
- ii. dem Angebot, der Bestellung und der dazugehörigen Auftragsbestätigung (zusammenfassend der „Auftrag“);
- iii. ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich auch überlassener Bedienungsanleitungen und der technischen Spezifikationen für die Produkte;
- iv. diesen AGB und
- v. den gesetzlichen Bestimmungen (zusammenfassend der „Vertrag“).

(3) Die AGB gelten für Kunden, die Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind und für Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind sowie für Kunden, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Kunde“).

(4) Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gelten die nachstehenden AGB für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Megalion-Gesellschaft und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrags. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Megalion-Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote | Vertragsschluss | Vertragsgegenstand

(1) Die Angebote der Megalion-Gesellschaft gegenüber Unternehmern, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gleich ob mündlich oder schriftlich, sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Nicht bindend sind Angaben in Broschüren, Prospekten, Anzeigen, Online-Medien und sonstigen, durch die Megalion-Gesellschaft veröffentlichten Werbematerialien.

(3) Die Angebote und/oder Aktionsangebote auf der Website der Megalion-Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen - insbesondere der Jiangsu Megalion Energy Storage Integration Technology Co, Ltd. (www.Megalion.cn) und der Enperium GmbH (www.enperium.de) -, stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt und die Leistung.

(4) Die durch den Kunden unterzeichnete schriftliche Bestellung oder eine Bestellung über die Website der Megalion-Gesellschaft ist ein bindendes Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrags sowie ggf. eines Dienst- oder Werkvertrags mit der Megalion-Gesellschaft für die Montage und Inbetriebnahme der jeweiligen Produkte oder die Erbringung von Services.

(5) Die Megalion-Gesellschaft kann das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags durch Auftragsbestätigung und/oder Rechnungsstellung annehmen. Der Auftragsannahme gleich ist die Versendung der Rechnung.

(6) Der Abschluss eines Vertrags durch Auftragsbestätigung und/oder Rechnungsstellung der Megalion-Gesellschaft sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(7) Die fehlerhafte Übermittlung telegrafischer, fernschriftlicher oder telefonischer Bestellungen sowie etwaiger Weisungen durch den Kunden geht auf Gefahr des Kunden.

(8) Vertragsgegenstand sind die im Auftrag näher bezeichneten Produkte sowie Dienst- und Werkleistungen oder Services.

(9) Ist das gewünschte Produkt nicht oder mit abweichenden Spezifikationen (z. B. von Komponenten) verfügbar, informiert die Megalion-Gesellschaft den Kunden hierüber unverzüglich und unterbreitet, soweit möglich, ein Ersatzangebot. Lehnt der Kunde das ersatzweise angebotene Produkt ab, oder kann ein Ersatzprodukt nicht angeboten werden, steht den Parteien ein Sonderrücktrittsrecht zu. Die Megalion-Gesellschaft wird durch den Kunden geleistete Anzahlungen unverzüglich erstatten. Auf § 3.1 wird ergänzend verwiesen.

§ 3 Leistungen der Megalion-Gesellschaft

(1) Die Megalion-Gesellschaft macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass aufgrund der weltweiten Lieferprobleme für Komponenten und Produkte im Bereich der erneuerbaren Energien aktuell die Lieferung bestimmter Fabrikate von Komponenten als Bestandteil der gelieferten Produkte nicht zugesichert werden kann. Die Lieferung eines Produktes mit anderen als den ursprünglich in der Produktspezifikation angegebenen Komponenten berechtigt dann nicht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn es sich hierbei um mindestens gleich- oder auch höherwertige Komponenten des gleichen oder eines vergleichbaren Komponentenherstellers mit vergleichbaren Garantien handelt oder um

eine aktuellere Modellreihe des Komponentenherstellers, welches in Funktion, Qualität, Größe und Form nicht wesentlich von den Vorgängermodellen abweicht. Die Megalion-Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich informieren, soweit Lieferschwierigkeiten absehbar sind. Auf § 2.9 wird verwiesen.

(2) Soweit nicht explizit durch den Kunden gesondert beauftragt, sind die Neuinstallation oder Erweiterung eines Zählerschranks, Anpassen der vorhandenen Elektroinstallationen im Haus bzw. Betrieb des Kunden, Herstellen eines Internetanschlusses und Bereitstellen der für den Internetanschluss erforderlichen Geräte, z.B. ein Router, als auch die Abstimmung mit den Anbietern der Telekommunikationsleistungen, nicht Gegenstand des angebotenen Leistungsumfangs. Auf die Mitwirkungsleistungen des Kunden gem. § 5 wird verwiesen.

§ 4 Sonderrücktrittsrechte der Parteien

(1) Die Megalion-Gesellschaft kann, ohne Anspruch des Kunden auf Schadenersatz, vom Vertrag zurücktreten, wenn die technischen, baulichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen vor Ort eine Durchführung des Auftrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht ermöglichen und der Kunde trotz Mahnung durch die Megalion-Gesellschaft diese Mängel nicht binnen 4 (vier) Wochen nach Mitteilung fachgerecht behoben hat. Auf § 5 wird verwiesen.

(2) Ist die Zustimmung des Netzbetreibers, von Behörden oder weiteren Dritten für die Herstellung der beauftragten Services, Produkte oder Anlagen erforderlich, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die Genehmigungen verweigert werden und sie auch bei Aufwenden eines angemessenen Aufwands nicht erlangt werden können.

(4) Der Kunde kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn er diesen unter dem schriftlich vereinbarten Vorbehalt einer Finanzierungszusage durch Dritte (z.B. ein Kreditinstitut) schließt und die Finanzierung endgültig verweigert wird. Der Kunde hat auf Anforderung der Megalion-Gesellschaft innerhalb von sieben (7) Werktagen schriftliche Nachweise über die Finanzierungsanfrage und die Ablehnung vorzulegen.

(5) Bis zum Ausüben des Sonderrücktrittsrechts bereits durch die Megalion-Gesellschaft auf Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen sind entsprechend der Bedingungen des Vertrags zu vergüten. Gleiches gilt, soweit der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen nicht oder nur teilweise oder nicht innerhalb vereinbarter Fristen erbracht hat. Auf § 5 wird verwiesen.

(6) Soweit der Kunde die Beantragung von Fördermitteln selbst oder über einen von ihm beauftragten Dritten vornimmt, stellt er sicher, dass alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung relevanten Auflagen und Fristen Megalion Europe GmbH rechtzeitig mitgeteilt werden. Für Verzögerungen oder Mehraufwände infolge fehlender oder unvollständiger Informationen haftet ausschließlich der Kunde. Der Kunde stellt Megalion Europe GmbH insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Allgemeine technische Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Montagebeginn, d.h. insbesondere der Zugang zur Baustelle (Zufahrtswege für Schwerlast-, Nutz- und Kraftfahrzeuge) sichergestellt ist, die vorgesehenen Aufstellungsorte (z.B. der Keller / Technikraum) besenrein und die für die Aufstellung und Montage benötigten Flächen zugänglich und freigeräumt sind.

(2) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, der Megalion-Gesellschaft unentgeltlich jeweils einen Strom- und Wasseranschluss sowie ausreichend Lager- und Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen und hat dafür Sorge zu tragen, dass Baustoffe auf der Baustelle abgeladen und für die Dauer der Arbeiten dort fachgerecht und sicher vor Diebstahl und Beschädigung gelagert werden können. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(3) Der Kunde hat einen Zählerschrank gem. den jeweils aktuellen Anforderungen nach VDE/TAB Standard, oder anderen, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen, zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kunde hat eine stabile Internetverbindung zur Verfügung zu stellen, welche die sich aus dem Auftrag ergebende Upload/Download-Leistung erbringt.

(5) Weiter hat der Kunde die für die Verbindung der Anlagen mit dem Internet erforderlichen Anschlüsse und Geräte bereitzustellen. Bis zum vereinbarten Montagetermin hat der Kunde insbesondere auf eigene Kosten eine feste, mit dem Router verbundene Netzwerkleitung am Aufstellungsort der Anlagen bzw. des Wechselrichters bereitzustellen.

(6) Im Standard werden die Anlagen durch die Megalion-Gesellschaft unter Verwendung eines störungsfreien Netzwerk-Switchs mit dem Netzwerk verbunden. Ist eine durch den Kunden vorbereitete Netzwerkleitung zum vereinbarten Montagetermin nicht vorhanden, verlegt die Megalion-Gesellschaft lose Netzwerkkabel, um die erforderliche Verbindung zwischen dem Router und dem jeweiligen Produkt herzustellen. Eine Verlegung der Netzwerkkabel in Kabelrohren bzw. Kabelkanälen ist durch die Megalion-Gesellschaft nicht geschuldet. Das Einbringen lose verlegter Netzwerkkabel in Kabelrohre bzw. Kabelkanäle obliegt dem Kunden.

(7) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Ausfälle der Mitwirkungshandlungen berechtigen die Megalion-Gesellschaft, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Nettoauftragswerts geltend zu machen, soweit durch den Kunden kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

(8) Bei der Elektroinstallation der Produkte und Anlagen wird der Strom im erforderlichen Umfeld (z.B. im gesamten Haus, Produktionsfläche) zeitweise und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden abgestellt. Kommt es durch das ab- oder wieder-

einschalten des Stroms im Umfeld zu Schäden, ist die Megalion-Gesellschaft nicht haftbar zu machen.

§ 6 Preise | Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Megalion-Gesellschaft 2 (zwei) Wochen ab Angebotsdatum an den Angebotspreis gebunden.

(2) Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sind die im Angebot angegebenen Preise inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer; ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen verstehen sich die Preise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Leistungen, die nicht Gegenstand der Bestellung und der Auftragsbestätigung sind oder hiervon abweichen, werden gesondert zu den jeweils geltenden und durch die Megalion-Gesellschaft bekanntgegebenen Bedingungen abgerechnet.

(4) Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte „ab Werk“ („Ex Works“), einschließlich einer üblichen Verpackung, exklusive Fracht, Zoll, Versicherung, Montage und sonstiger Nebenkosten. Diese Positionen werden gesondert ausgewiesen und sind gesondert zu vergüten. Die Lieferbedingungen und Lieferpreise werden gemäß Incoterms® 2020 ermittelt und vereinbart.

(5) Geschuldete Zahlungen sind binnen 3 (drei) Tagen bei Abschlagsrechnungen oder 14 (vierzehn) Tagen bei Endrechnungen nach Abnahme des Gewerks bzw. Lieferung der Waren auf das vereinbarte Konto der Megalion-Gesellschaft ohne Abzüge anzuweisen. Die Megalion-Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 zu Teilabnahmen berechtigt.

(6) Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, ist die Megalion-Gesellschaft berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(7) Befindet sich der Kunde in Verzug, oder bestehen begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, sind sämtliche offenen Rechnungen der Megalion-Gesellschaft sofort zur Zahlung fällig. Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen dann, wenn Auskünfte von Auskunftgebern oder der Schufa negativ sind, oder der Kunde 2 (zwei) Mal in Folge mit dem Ausgleich einer fälligen Forderung in Verzug gerät und trotz angemessener Frist den fälligen Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeglichen hat.

(8) Mit der Abnahme – entsprechend der Regelungen in § 9 - tritt die Fälligkeit der Endrechnung ein.

(9) Schuldbefreiende Zahlungen des Kunden können ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto der Megalion-Gesellschaft geleistet werden.

(10) Im Übrigen ergeben sich die Zahlungsbedingungen aus dem jeweiligen Auftrag.

§ 7 Aufrechnung | Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind oder durch die Megalion-Gesellschaft anerkannt wurden.

(2) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Lieferung | Gefahrenübergang

(1) Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist, wenn die Parteien im Rahmen der Vertragsdurchführung üblicherweise ebenfalls auf elektronischem Wege kommunizieren.

(2) In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

(3) Schriftlich bestätigte Liefertermine und Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager der Megalion-Gesellschaft verlassen hat. Gleiches gilt, wenn die Ware ohne Verschulden der Megalion-Gesellschaft nicht rechtzeitig versendet, aber die Versandbereitschaft mitgeteilt werden kann. Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden der Megalion-Gesellschaft verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absenden der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle Schäden und Mehrkosten.

(4) Der Beginn der durch die Megalion-Gesellschaft angegebenen Lieferfrist setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Zahlungseingang, rechtzeitiges Einholen und Vorlage behördlicher und sonstiger Genehmigungen und Bauunterlagen sowie das Klären aller technischen Fragen voraus, soweit hierfür durch den Kunden beizubringende Informationen erforderlich sind.

(5) Die Megalion-Gesellschaft ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn hierdurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(6) Wird die Megalion-Gesellschaft trotz Anwenden zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen bzw. Verfügungen, eine Pandemie, Naturereignisse, kriegerische Handlungen, etc.) gehindert,

auch wenn diese bei Lieferanten oder Vorlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird für die Megalion-Gesellschaft in diesen Fällen die Lieferung der Leistung unmöglich, wird die Megalion-Gesellschaft von ihren Leistungspflichten befreit. Ein Schadenersatzanspruch für den Kunden entsteht hierdurch nicht.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Megalion-Gesellschaft berechtigt, sich den hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzen zu lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Wird bei einem verbindlichen Liefertermin die Lieferung durch Verschulden der Megalion-Gesellschaft verspätet ausgeführt und erleidet der Kunde einen Verspätungsschaden, kann er frühestens für die Zeit nach Ablauf der von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens 3 (drei) Wochen eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens verlangen, maximal jedoch für jede volle Woche nach Ablauf der Nachfrist 0,5% und höchstens 3,0% des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz nur insoweit, als dass sie sich auf atypische und nicht vorhersehbare Schäden bezieht.

(9) Die Lieferung ist durch den Kunden bei Übernahme auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind im Übergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. Die Megalion-Gesellschaft ist unverzüglich über festgestellte Schäden schriftlich zu unterrichten.

(10) Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr auf diesen über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über, wenn dieser sich in Annahmeverzug befindet.

§ 9 Übergabe, Abnahme der Services, Produkte oder Anlagen

(1) Für die Durchführung einer Abnahme im Rahmen eines Factory Acceptance Tests („FAT“) beim Hersteller gilt eine Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch die MegaLion-Gesellschaft.

(2) Die Übergabe und End-Abnahme – im Folgenden Abnahme – der Services, Produkte oder Anlagen erfolgt nach erfolgreicher Montage und Inbetriebnahme. Die Parteien führen eine förmliche Abnahme gemeinsam durch. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und den Vertreter der Megalion-Gesellschaft, bzw. den durch die Megalion-Gesellschaft ggf. beauftragten Subunternehmer andererseits abgeschlossen.

(3) Die Megalion-Gesellschaft ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Gewerke (z.B. Lieferung und Installation einer Ladestation oder eines Batteriespeichersystems) Teilabnahmen durchzuführen, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen gem. § 9.2 gelten für Teilabnahmen entsprechend.

(4) Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme der (Teil-) Leistungen nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der Anlagen zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an bestehenden Geräten und Installationen des Kunden befürchten lässt.

(5) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Services, Produkte oder Anlagen nicht innerhalb einer durch die Megalion-Gesellschaft gesetzten, angemessenen Frist – spätestens jedoch 30 Wochentage nach Inbetriebnahme – abnimmt, obwohl der Kunde hierzu verpflichtet ist.

(6) Die Installation und Abnahme – i.S. Site Acceptance Test („SAT“) – muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach der „terminierten Anlieferung“ erfolgen („Umsetzungszeitraum“). Als „terminierte Anlieferung“ gilt hierbei ein vereinbarter Liefertermin beim Kunden entsprechend § 8.1; auf die weiteren Regelungen in § 8 wird verwiesen.

(7) Erfolgt die jeweilige Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Fristen – insbesondere innerhalb des Umsetzungszeitraumes entsprechend § 9.6 – und liegt keine berechtigte Ablehnung wegen wesentlicher Mängel vor, gilt die Abnahme als erfolgt.

Gleichzeitig haftet der Kunde nach Ablauf der vorgenannten Fristen für alle hieraus entstehenden Kosten, insbesondere:

- i. Einlagerungskosten,
- ii. Logistikkosten durch entfallene Fracht- oder Hebefenster,
- iii. technische Risiken wie vorzeitige Batterie-Degradation durch Standzeit oder fehlende Initial-Ladung.

(8) Im Fall der Verzögerung der Abnahme durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten für die Installation nach Ablauf der vorgenannten Fristen obliegt es diesem, den Battery Health-Zustand vor Inbetriebnahme gegenüber der Megalion-Gesellschaft nachzuweisen. Etwaige Ausfälle oder Kapazitätsverluste, die auf unzureichende Wartung oder Überwachung der Batteriesysteme während der Verzögerungsphase zurückzuführen sind, unterliegen nicht der Garantie.

(9) Die Garantielaufzeit beginnt mit Ablauf der Frist nach § 9.1, unabhängig von der Abnahme oder einem Abnahmeprotokoll. Auf § 11 und die vertraglich geregelten Garantiebedingungen wird verwiesen.

(10) Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen steht die Ingebrauchnahme – d.h. Nutzung oder Teilnutzung – der Produkte oder Anlagen nach erfolgreicher Montage und Inbetriebnahme der Abnahme gleich, soweit keine wesentlichen Mängel an den Produkten oder Anlagen bestehen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte | Softwarenutzung

(1) Die Megalion-Gesellschaft bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an den dem Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch die Megalion-Gesellschaft angefertigt wurden. Sie dürfen ohne die Genehmigung der Megalion-Gesellschaft Dritten nicht zugänglich gemacht oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch die Megalion-Gesellschaft sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

(2) Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der jeweiligen Produkte und Leistungen entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen für diese Produkte erforderlich ist.

(3) Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

§ 11 Gewährleistung | Haftung | Prüfpflichten

(1) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Kalkulationen, Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Informationen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

(2) Die Megalion-Gesellschaft behält sich vor, Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und Gestaltung, sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen und keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der vertraglich vereinbarten Leistung darstellen, auch ohne vorhergehende Ankündigungen durchzuführen. Dies stellt keinen Mangel dar. Farbabweichungen geringen Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) gelten als vertragsgemäß und stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen hat er seinen gesetzlichen Rügeobliegenheitsverpflichtungen gem. § 377 HGB nachzukommen. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen beträgt (1) ein Jahr.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, hat er Mängelrügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 (zehn) Werktagen nach Lieferung bzw. binnen 3 (drei) Werktagen nach erfolgter Abnahme gegenüber der Megalion-Gesellschaft anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

(5) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bei Verbrauchern.

(6) Im Fall eines Mangels wird die Megalion-Gesellschaft die Nacherfüllung durch Nachbesserung vornehmen. Sollte diese fehlschlagen, erfolgt die Mangelbeseitigung durch Ersatzlieferung. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes.

(7) Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder verweigert die Megalion-Gesellschaft die Nacherfüllung insgesamt, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(8) Soweit die Hersteller verwendeter Komponenten und Anlagen (z.B. Speichersystem, Software, Batteriezellen, Photovoltaik-Module, Wechselrichter, Ladestation, Transformatoren, etc.) Leistungs- und Produktgarantien gewähren, richten sich die Ansprüche des Kunden aus diesen Garantien nach den Garantiebestimmungen des Herstellers und sind durch den Kunden unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen.

(9) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Megalion-Gesellschaft die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

(10) Eine weitergehende Haftung ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Die Megalion-Gesellschaft haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

(11) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Megalion-Gesellschaft beruhen, bleibt unberührt. Gleiches gilt für zwingende gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(12) Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführer, der Angestellten, der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter, der Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Megalion-Gesellschaft.

(13) Ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gelten für die durch die Megalion-Gesellschaft gelieferten Produkte die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen "Garantiebedingungen" für die jeweiligen Produkte, z.B. für Megalion-BESS-Systeme. Diese stellen eine freiwillige Herstellergarantie dar und werden dem Kunden mit dem Vertragsangebot oder im Rahmen der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt und sind unter www.megalion.eu/warranty abrufbar. Auf § 9.9 wird verwiesen. Im Konfliktfall gelten die AGB und gesetzlichen Vorschriften vorrangig.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen der Megalion-Gesellschaft und dem Kunden offenen Forderungen das Eigentum der Megalion-Gesellschaft.

(2) Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich die Megalion-Gesellschaft das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

(3) Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen erfolgt jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden für die Megalion-Gesellschaft. Erfolgt diese mit fremden, nicht der Megalion-Gesellschaft gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt die Megalion-Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde der Megalion-Gesellschaft anteilmäßig Miteigentum.

(4) Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum der Megalion-Gesellschaft an der Vorbehaltsware hinzuweisen und die Megalion-Gesellschaft hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) In den Fällen von § 12.8 ist die Megalion-Gesellschaft nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen; in den Fällen von § 12.3 ist die Megalion-Gesellschaft zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt.

(6) Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist die Megalion-Gesellschaft zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

(7) Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar

(8) Soweit der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, ist der Kunde berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt der Megalion-Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der der Megalion-Gesellschaft zustehenden Forderung ab, die ihm aus dem Wiederverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne, oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Megalion-Gesellschaft, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Megalion-Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann die Megalion-Gesellschaft verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Megalion-Gesellschaft verarbeitet die durch den Kunden im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Markt- und Messlokations-ID, Daten zum Stromverbrauch und der Stromerzeugung) vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die Megalion Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Markus Korsten und Volker Gesmann. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist zu erreichen über info@Megalion.eu bzw. Megalion Europe GmbH, Rotwiesenstr. 26A, 70599 Stuttgart.

(3) Die Megalion-Gesellschaft verarbeitet die Daten des Kunden in Durchführung des Vertrags oder vorvertraglicher Pflichten. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

(4) Der Kunde wird die Megalion-Gesellschaft Änderungen seiner im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung bekanntgegebenen Daten unverzüglich bekanntgeben.

(5) Die Megalion-Gesellschaft bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen ggf. Dienstleister. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag der Megalion-Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, hat die Megalion-Gesellschaft mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung von Daten (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit der Dienstleister in einem Land ansässig ist, für welches kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.

(6) Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Korrektur zu verlangen sowie der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, soweit diese nicht für die Durchführung des Vertrags benötigt werden. Dem Kunden steht das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zu. Wenn der Kunde die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt haben möchte, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des Kunden oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling erfolgen nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen der Megalion-Gesellschaft und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

(8) Alle Informationswünsche des Kunden sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – schriftlich an den Datenschutzbeauftragten der Megalion Europe GmbH – vgl. Kontaktdaten unter § 13.2 – zu richten. Die Megalion-Gesellschaft wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

(9) Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Megalion-Gesellschaft ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: +49 (0) 711 61 55 41 – 0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

§ 14 Online Kommunikation

(1) Erfolgt der Vertragsschluss zwischen der Megalion-Gesellschaft und dem Kunden elektronisch, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang überwiegend elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu übermittelnde Nachrichten und Informationen, an die durch ihn im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags die technischen Voraussetzungen (z.B. erreichbare E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 15 Subunternehmer

(1) Die Megalion-Gesellschaft ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

(2) Soweit in diesen AGB oder der Bestellung die Megalion-Gesellschaft als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

(2) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sales of Goods, CISG).

(3) Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz der Megalion-Gesellschaft.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl des Gerichtsstands.

(5) Diese AGB dürfen dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und die Megalion-Gesellschaft bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.

(6) Es gilt ausschließlich die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine etwaige englischsprachige Version dient lediglich der Information und ist rechtlich nicht verbindlich. Bei Abweichungen oder Unklarheiten zwischen den Sprachversionen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

(7) Die Megalion-Gesellschaft wird den Kunden auf die Änderung der Bedingung rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen in Textform widersprochen wird.

(8) Bei Änderung der AGB durch die Megalion-Gesellschaft steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Megalion-Gesellschaft wird den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

Stand: Mai 2025